



Der Bayerische Landesbeauftragte  
für den Datenschutz

Wie bekomme ich die Cookies  
auf meiner Homepage  
unter Kontrolle?

Tutorial für bayerische öffentliche Stellen  
und alle anderen Interessierten

**Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz**  
80538 München | Wagnmüllerstraße 18 | Telefon: +49 89 21 26 72-0  
poststelle@datenschutz-bayern.de | <https://www.datenschutz-bayern.de>

---

## Über dieses Tutorial

---

Cookies auf Webseiten – für Nutzende sind sie oft ein Ärgernis: Vor einem Informationszugang stehen lästige und undurchsichtige Einwilligungsdialoge; hat man sich durchgeklickt, bleibt doch das unguete Gefühl heimlicher Datensammelei. Auch Verantwortliche im bayerischen öffentlichen Sektor müssen sich mit dem Thema beschäftigen: Manche möchten solche kleinen Hilfsmittel unbedingt einsetzen, weil sie etwas über die Reichweite des eigenen Angebots erfahren möchten, andere haben einen kommerziellen Webseitengestalter beauftragt, der nicht ohne Cookies benötigende Webframeworks auszukommen meint, und gar nicht wenige hätten am liebsten ein ganz und gar cookiefreies Angebot (ja, das funktioniert tatsächlich).

In der Prüfungs- und Beratungspraxis des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sind Cookies ein „Dauerbrenner“. Demzufolge gibt es bereits einige Publikationen dazu. Die Aktuelle Kurz-Information 36 „Cookie-Einwilligungen auf Webseiten bayerischer öffentlicher Stellen“ bietet Basics, die Aktuelle Kurz-Information 42 „Externe Schriftarten auf Webseiten bayerischer öffentlicher Stellen“ Hinweise zu einem häufig eingesetzten Dienst und damit verbundenen Detailproblemen. In der umfassenden Orientierungshilfe „Bayerische öffentliche Stellen und Telemedien“ sind insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einwilligungsdialoge eingehend dargestellt.

Vom 10. bis 14. Oktober 2022 hat der Landesbeauftragte den Cookies nun eine Themenwoche auf seinem Mastodon-Kanal <https://social.bund.de/@BayLfD> gewidmet. Nutzende dieses Angebots erhielten an fünf Tagen Schritt für Schritt eine Einführung in die Thematik mit einigen Begriffserklärungen, vertiefende rechtliche und technische Erläuterungen, insbesondere aber Handlungsempfehlungen, die sich anhand praxisorientierter Checklisten unkompliziert umsetzen ließen. Am Ende der Woche waren sie mit dem nötigen Grundwissen ausgestattet, jedenfalls weniger komplexe Internetpräsenzen, wie sie kleinere Gemeinden, Schulen oder vergleichbare öffentliche Stellen typischerweise unterhalten, überprüfen und rechtskonform einrichten zu können.

Eine Themenwoche auf Mastodon ist bald vorbei; neue Posts rücken in den Vordergrund. Damit alles weiterhin leicht nachzulesen ist, sind die Inhalte hier kompakt zusammengestellt. Den Posts folgen die Materialien; Links, die am Rand zusätzlich mit einer Ziffer versehen sind, kann anschließend im selben Dokument gefolgt werden. Den Landesbeauftragten freut, wenn Leserinnen und Leser sich dafür entscheiden, zukünftige Themenwochen „live“ zu erleben, und seinem Mastodon-Kanal folgen.

10. Oktober 2022

Cookies erfreuen sich großer Beliebtheit. Das gilt für analoge Cookies fast uneingeschränkt, bei digitalen Cookies kommt es auf die Perspektive an. Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden fordern bei den digitalen Cookies Askese. Viele Verantwortliche streben das Gegenteil an. Tatsächlich können bayerische öffentliche Stellen aufgabengerechte Webangebote oft mit erstaunlich wenigen Cookies betreiben. Wie das geht, möchte die heute begonnene Themenwoche Schritt für Schritt zeigen.

Cookies dienen als Gedächtnis von Webseiten: Mit ihnen können Besuche Nutzender im jeweiligen Browser als Zeichenkette (Cookie) gespeichert werden. Beim erneuten Besuch sendet der Browser den gespeicherten Inhalt zurück an die Webseite. Cookies können vom Webseitenbetreibenden selbst (sog. First-Party-Cookies) oder von Dritten (sog. Third-Party-Cookies) gesetzt werden. Erste Einblicke in die Materie bietet auch die Aktuelle Kurz-Information 36 des BayLfD: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki36.pdf>.

Sobald mit Cookies personenbezogene Daten verarbeitet werden, geraten Cookies ins Visier der Datenschützenden und der #DSGVO. So etwa, wenn im gesetzten Cookie ein „Unique-Identifizier“ oder eine andere Cookie-Kennung hinterlegt wird, welche die Zuordnung zu einem bestimmten Endgerät, mittelbar zu einer natürlichen Person erlaubt, und dieses Cookie mit personenbezogenen Daten verknüpft wird, etwa zur Erstellung von Nutzerprofilen.

Rechtlich sind Cookies immer von zwei Seiten zu betrachten: Neben der #DSGVO stellt auch das #TTDSG Anforderungen. Da mit Cookies auslesbare Informationen im Endgerät gespeichert werden, kommt es insbesondere auf § 25 TTDSG an. Werden dabei (auch) personenbezogene Daten verarbeitet, ist eine Zwei-Stufen-Prüfung die Folge. Näheres dazu morgen.

11. Oktober 2022

Das Setzen und Auslesen von Cookies ist nach § 25 Abs. 1 TTDSG grundsätzlich einwilligungsbedürftig. Für die Einwilligung gelten die Vorgaben der #DSGVO: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 4 Nr. 11 und Art. 7. Insbesondere muss die Einwilligung freiwillig, informiert, auf einen bestimmten Zweck und auf eine bestimmte Verarbeitung bezogen sowie unmissverständlich sein. Checkliste: <https://www.datenschutz-bayern.de/mastodon/CW1.pdf>.

1

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Cookies bedarf einer gesonderten datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage, meist (aber nicht immer) einer Einwilligung, vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Die Einwilligung nimmt dann eine doppelte Funktion wahr: als Grundlage für die Speicherung und den Abruf mittels Cookies im Telemedienrecht, als Grundlage einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Datenschutzrecht.

Einer Einwilligung nach § 25 Abs. 1 TTDSG bedarf es in den Fällen von § 25 Abs. 2 TTDSG nicht

- für die reine Durchführung der Nachrichtenübertragung,
- für die Bereitstellung der von Nutzenden ausdrücklich gewünschten Telemediendienste (technisch erforderliche Cookies).

Beide Ausnahmen sind eng auszulegen. Checkliste in der #TTDSG-Orientierungshilfe des BayLfD auf Seite 44: [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH\\_TTDSG\\_Telemedien.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_TTDSG_Telemedien.pdf).

Möchten Sie es noch genauer wissen? Eingehende Erläuterungen zur rechtlichen Einordnung des Einsatzes von Cookies, zur Notwendigkeit der Einwilligung und einzelnen Prüfungsschritten mit Beispielen finden Sie in der #TTDSG-Orientierungshilfe des BayLfD ab Rn. 22: [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH\\_TTDSG\\_Telemedien.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_TTDSG_Telemedien.pdf).

12. Oktober 2022

Das Einbinden technisch erforderlicher Cookies (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG) setzt voraus, dass der jeweilige Telemediendienst (auf einer Webseite etwa eingebundene Formulare, Karten- oder Videodienste) von Nutzenden ausdrücklich gewünscht wird. Die Datenverarbeitung mittels Cookies muss hierzu unbedingt erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn beim Verzicht auf Cookies bestimmte Komponenten oder Funktionen des Telemediendienstes nicht ausgeführt werden könnten.

Vorübergehend gespeicherte sog. Session-Cookies sind oft unbedingt erforderlich im Sinne von § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG. Bei bayerischen öffentlichen Stellen trifft dies (meist) nicht zu bei der Verwendung von Tracking-Cookies zu Marketingzwecken, bei der Verwendung von Drittanbieter-Cookies sowie von Webanalyse-Cookies. Eine beispielhafte Aufzählung enthält die #TTDSG-Orientierungshilfe des BayLfD bei Rn. 43: [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH\\_TTDSG\\_Telemedien.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_TTDSG_Telemedien.pdf).

Webseitenbetreibende müssen über Datenverarbeitungen beim Cookie-Einsatz nach Maßgabe von Art. 13 und 14 DSGVO informieren. Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen richtet sich nach der Art und dem Zweck der eingesetzten Cookies. So erfordern technisch erforderliche Cookies regelmäßig weniger und einfacher bereitzustellende Informationen als optionale Cookies.

Checkliste: <https://www.datenschutz-bayern.de/mastodon/CW2.pdf>;  
#TTDSG-Orientierungshilfe des BayLfD ab Rn. 77: [https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH\\_TTDSG\\_Telemedien.pdf](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_TTDSG_Telemedien.pdf).

2

13. Oktober 2022

Wissen Sie, welche Cookies Ihre eigene Webseite einsetzt? Sie können dies mit einem einfachen Mittel prüfen: Ihrem Internet-Browser. Wie das mit Mozilla Firefox funktioniert, können Sie hier nachlesen:

<https://www.datenschutz-bayern.de/mastodon/CW3.pdf>.

3

Mehr Funktionen für eine Prüfung komplexerer Webseiten gefällig? Im Internet finden Sie frei verfügbare Tools, die Ihnen bei der Webseitenanalyse helfen. Geben Sie in einer Suchmaschine etwa folgende Schlagwörter ein: „Cookie Test Webseite“, „Privacy Test Webseite“ oder „Cookie Check“ – Sie werden schnell fündig. Die Nutzung von Kaspersky-Software bleibt den bayerischen öffentlichen Stellen allerdings verwehrt (vgl. Landtagsdrucksache 18/23049).

Bei der Prüfung des Cookie-Einsatzes ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Vollständigkeit,
- Zeitpunkt der Erteilung und des Widerrufs der Einwilligung,
- Erforderlichkeit der Cookies,
- Opt-in-Lösung,
- Dokumentations- und Informationspflichten,
- Erreichbarkeit der Datenschutzerklärung,
- Datenübermittlung in Drittländer.

Eine ausführliche Checkliste finden Sie hier:

<https://www.datenschutz-bayern.de/mastodon/CW4.pdf>.

4

14. Oktober 2022

Welche Cookies ohne Nachteile für den Betrieb der eigenen Webseite entfernt werden können, hängt von der genutzten Technologie (sog. Server-Stack) und deren Konfigurationen ab. Erscheint der Cookie-Einsatz unausweichlich, sollte stets nach der datenschutzfreundlichsten Variante gesucht werden.

So können etwa Tools zur Reichweitenmessung, die weniger oder überhaupt keine Cookies benötigen, selbst oder bei einem europäischen Anbieter betrieben werden, in Betracht kommen. Bayerische öffentliche Stellen können oftmals auf das Matomo-basierte Tool des IT-DLZ zurückgreifen. Beispiele für datenschutzfreundlich(er)e Alternativen finden Sie hier:

<https://www.datenschutz-bayern.de/mastodon/CW5.pdf>.

5

Nutzende müssen nicht tatenlos auf eine Umgestaltung der Webseiten durch die Webseitenbetreibenden warten. Stattdessen können sie sich selbst und jederzeit proaktiv gegen den Einsatz von Cookies durch Webseiten bayerischer öffentlicher Stellen wappnen. Was sie im Einzelnen unternehmen können, findet sich in der Aktuellen Kurz-Information 36 des BayLfD unter Punkt 5: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki36.pdf>.

### 1 Willensbekundung

- ▶ Aktives Handeln, etwa Anklicken einer Schaltfläche
- ▶ Nicht: vorangekreuzte Kästchen, die nur zur Kenntnis genommen werden

### 2 Freiwilligkeit

- ▶ Ablehnungsmöglichkeit für Cookies auf erster Ebene des Einwilligungsbanners
- ▶ Kein „Cookie Wall“ (Zugang nur bei Einwilligung)

### 3 Für den bestimmten Fall und für bestimmte Zwecke

Hinreichend genaue Angaben im Einwilligungsbanner zu den einzusetzenden Cookies und den jeweiligen Zwecken der Datenverarbeitung

### 4 In informierter Weise

- ▶ Informationen über die Einbindung von Drittdiensten
- ▶ Informationen zu verwendeten Cookies und Verarbeitungszwecken
- ▶ Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung (der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein, vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 4 DSGVO)

### 5 Einhaltung von Informationspflichten (Art. 13 f. DSGVO)

### 6 Erfüllung der Nachweispflicht (Art. 7 Abs. 1 DSGVO)

**Einzelheiten:** Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Bayerische öffentliche Stellen und Telemedien. Erläuterungen zum neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TT-DSG), Orientierungshilfe, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018“, Rn. 53 ff.



## 1 Worüber ist zu informieren?

Im Cookie-Kontext sind insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- ▶ die Angabe der Stelle, zu deren Gunsten die Einwilligung erteilt werden soll (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a DSGVO),
- ▶ die verschiedenen Arten und Zweckbestimmungen von Cookies (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO),
- ▶ die jeweilige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO),
- ▶ mögliche Cookies von Drittanbieterinnen oder Drittanbietern (diese konkret bezeichnet) und deren Zugriffsmöglichkeiten auf die mittels Cookies erhobenen personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO),
- ▶ die Absicht des Einwilligungsadressaten, die personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission, soweit erforderlich ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind (Art. 13 Abs. 1 Buchst. f DSGVO),
- ▶ die Speicherdauer, sog. Cookie Lifetime (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a DSGVO); steht die Speicherdauer von Cookies bei der Einholung der Einwilligung nicht fest, sind die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer klar und umfassend in die Informationen an die Nutzenden aufzunehmen.
- ▶ Bei Einwilligung: Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht (das auch tatsächlich jederzeit und genauso einfach wie die Erteilung der Einwilligung ausgeübt werden können muss).

## 2 Wie ist zu informieren?

In präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO):

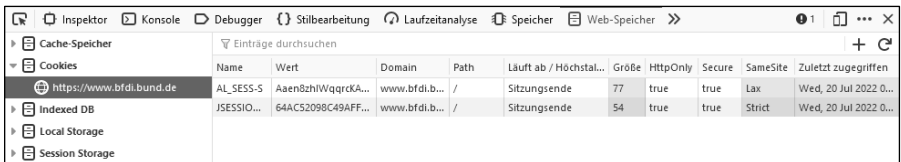
- ▶ Der Zugriff auf die Datenschutzhinweise bei geöffneten Einwilligungsbannern muss möglich bleiben,
- ▶ der Link auf die Datenschutzhinweise darf nicht durch das Einwilligungsbanner verdeckt sein,
- ▶ die Datenschutzhinweise müssen leicht auffindbar sein (klare Kennzeichnung und Abrufbarkeit von der Startseite),
- ▶ überlange Datenschutzhinweise, die ein mehrfaches Scrollen durch Nutzende erfordern, sollen vermieden werden.

**Einzelheiten:** Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Bayerische öffentliche Stellen und Telemedien. Erläuterungen zum neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TT-DSG), Orientierungshilfe, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018“, Rn. 77 ff.

## 1 Wie kann man Cookies auf einer Webseite ermitteln?

Internet-Browser verfügen regelmäßig über eine Funktion, die Cookies der aktuell aufgerufenen Webseite sichtbar macht. Üblicherweise gehört diese Funktion zu den „Entwicklungswerkzeugen“. Anleitungen für die einzelnen Browser finden Sie im Internet. Hier wird die Vorgehensweise beispielhaft für die aktuelle Version des Browsers Mozilla Firefox erläutert:

- ▶ Zum Öffnen von „Entwicklungswerkzeugen“ klicken Sie rechts von der Adressleiste auf das Symbol „≡“, danach auf „Weitere Werkzeuge“ und „Werkzeuge für Web-Entwickler“ oder Sie nutzen die Tastenkombination „Strg+Umschalt+I“.
- ▶ Wählen Sie den Reiter „Web-Speicher“.
- ▶ Klicken Sie in der linken Leiste „Cookies“ an.



Name	Wert	Domain	Path	Lläuft ab / Höchstst.	Größe	HttpOnly	Secure	SameSite	Zuletzt zugegriffen
AL_SESS-5	Aaen8zhiWqqrckA...	www.bfdi.b...	/	Sitzungsende	77	true	true	Lax	Wed, 20 Jul 2022 0...
JSESSIO...	64AC52098C49AFF...	www.bfdi.b...	/	Sitzungsende	54	true	true	Strict	Wed, 20 Jul 2022 0...

**Achtung:** Werden auf einer Unterseite noch weitere Cookies gesetzt, so werden diese hier nicht angezeigt. Dies gilt insbesondere, wenn die betroffene Unterseite bisher nicht mit diesem Browser aufgerufen worden ist.

## 2 Wie kann man eine Webpräsenz insgesamt prüfen?

Möchten Sie mit einem Internet-Browser eine Webpräsenz insgesamt auf den Einsatz von Cookies prüfen, sollten Sie wie folgt vorgehen:

- ▶ Löschen Sie zunächst etwa bereits vorhandene Cookies der fraglichen Domain im Internet-Browser (Initialisierung) oder nutzen Sie ein „Neues privates Fenster“ (Tastenkombination Strg+N).
- ▶ Rufen Sie alle Unterseiten der Webpräsenz einzeln auf und prüfen Sie diese auf dem oben dargestellten Weg, indem Sie im „Web-Speicher“ neu auftauchende Einträge unter „Cookies“ beobachten.

Die Prüfung einer umfangreicheren Webpräsenz kann so allerdings mit einem erheblichen manuellen Aufwand verbunden sein. Im Internet finden Sie auch Angebote, die Ihnen bei der Webseitenanalyse helfen und den Aufwand reduzieren können. Geben Sie in einer Suchmaschine etwa folgende Schlagwörter ein: „Cookie Test Webseite“, „Privacy Test Webseite“ oder „Cookie Check“ – Sie werden schnell fündig. Die Nutzung von Kaspersky-Software bleibt bayerischen öffentlichen Stellen allerdings verwehrt (vgl. Landtagsdrucksache 18/23049).

### 1 Status quo

Wurden vor der Prüfung eventuell bereits vorhandene Cookies im Browser entfernt (Initialisierung) oder nutzen Sie ein „Neues privates Fenster“?

### 2 Vollständigkeit

Wurde die Webseite/Webpräsenz mit allen Unterseiten geprüft?

### 3 Zeitpunkt beachten

- ▶ Wurde die Überprüfung beim initialen Laden durchgeführt, also insbesondere noch bevor ein eventuelles „Zustimmungscookie“ gesetzt wurde?
- ▶ Wird nach dem ausgeübten Widerruf tatsächlich kein Cookie mehr eingesetzt, das Gegenstand des Widerrufs war?

### 4 Prüfung der technischen Erforderlichkeit

Wurde die technische Erforderlichkeit einzelner Cookies geklärt?

**Tip:** Die Erforderlichkeit kann gut daran ermessens werden, ob man sich auf der Webseite einloggen soll oder ob lediglich Informationen präsentiert werden. In letzterem Fall sind für Gastnutzende (etwa interessierte Bürger) unter Umständen keine Cookies erforderlich.

### 5 Opt-out/ Widerspruchslösung unzureichend

Wird für alle nicht notwendigen Cookies eine Einwilligung von Nutzenden (Opt-in) eingeholt?

**Hinweis:** Eine eventuell noch vorhandene Widerspruchslösung (Opt-out) ist nicht ausreichend. Auch bleibt den öffentlichen Stellen verwehrt, die Datenverarbeitung mittels Cookies durch ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu legitimieren.

### 6 Dokumentations- und Informationspflichten

Sind Name, Zweck und Speicherdauer der eingesetzten Cookies geklärt und in der Datenschutzerklärung dokumentiert (insbesondere bei nicht notwendigen Cookies)?

### 7 Erreichbarkeit der Datenschutzerklärung

Wenn ein Cookie-Einwilligungsbanner eingesetzt wird: Ist es möglich, die Datenschutzerklärung und das Impressum zu erreichen und diese auch zu lesen, ohne bereits eine Auswahl im Cookie-Banner treffen zu müssen? Wenn ja: Gilt dies für alle Darstellungsformen (stationäres/mobiles Endgerät)?

### 8 Achtsamkeit bei Cookies externer Dienstleister

Sind zusätzlich die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt?

Vorsicht ist insbesondere dann geboten, wenn das Cookie für einen Anbieter mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO gesetzt wird und für dieses Land kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt – also insbesondere bei Anbietern aus den USA.

## 1 Notwendigkeit von Cookies überdenken

Die einfachste Lösung, eine möglichst datenschutzkonforme Webseite zu erreichen, ist der vollständige Cookie-Verzicht. Webseitenbetreibende des bayerischen öffentlichen Sektors sollten stets ehrliche Cookie-Kritik üben. Technisch nicht erforderliche Cookies sind für die Aufgabenerfüllung „gewöhnlicher“ Behörden regelmäßig nicht erforderlich.

## 2 Nicht notwendige Cookies entfernen

Wie bereits eingesetzte Cookies ersatzlos zu entfernen sind, hängt maßgeblich von der genutzten Technologie (sog. Server-Stack) und deren Konfiguration ab. Grundsätzlich ist hierbei Folgendes zu beachten:

- ▶ Im Vorfeld ist durch Analyse der eigenen Webseite zu klären, wer oder was (also zum Beispiel welches Plug-In) wann und wo ein nicht notwendiges und daher unerwünschtes Cookie setzt.

**Beispiel:** Auf einer „Kontakt“-Unterseite ist zur Darstellung der Anfahrt eine beim Webseitenbetreibenden bereits in Vergessenheit geratene Google-Map eingebettet. Bei der Analyse fällt auf, dass hier ohne vorherige Einwilligung Cookies von Google gesetzt werden – obwohl eine Einbindung des BayernAtlas (näher: <https://geoportal.bayern.de>, dort Menüpunkt „Teilen“) möglich wäre.

**Tip:** Ein Blick in den Seiten-Quelltext (oder in den Reiter „Inspektor“ des Entwicklungswerkzeugs des Internet-Browsers) kann weiterhelfen, um schnell die entsprechende Stelle im Quelltext zu identifizieren. Hierzu kann mit einer Textsuche (Tastenkombination: Strg+F) nach dem entsprechenden Wort (Beispiel: „Google“) gesucht werden.

- ▶ Nun hängt es vom genutzten System ab, ob und wie mit der entsprechenden Stelle umgegangen werden kann und wie die Löschung von Cookies durchzuführen ist.

## 3 Datenschutzfreundliche Alternativen einsetzen

Erscheint ein Cookie unausweichlich, sollte zumindest eine datenschutzfreundliche Gestaltung geprüft werden. Was genau zu tun ist, hängt von der mit dem jeweiligen Cookie verbundenen Funktionalität ab. Zu unterscheiden sind eigene und Drittanbieter-Cookies.

Bei eigenen Cookies kann insbesondere geprüft werden, ob und wie sich der problematische Webseiten-Quellcode, der das Cookie setzt, entfernen oder ersetzen lässt. Möglicherweise existiert ein Update für das genutzte Content-Management-System oder eine Möglichkeit zur DSGVO-konformen Konfiguration.

Im Falle von Plug-Ins können ebenfalls datenschutzfreundliche Alternativen in Betracht kommen, die sich ohne großen Aufwand umsetzen lassen:

- ▶ So kann eine sogenannte „Zwei-Klick-Lösung“ implementiert werden. Bis zur expliziten Einwilligung eines Nutzers werden bestimmte Inhalte (etwa Bilder aus Sozialen Netzwerken) vom Browser nicht geladen; an der vorgesehenen Stelle erscheint erst einmal ein Platzhalter. Dort

wird erklärt, welcher Inhalt an dieser Stelle geladen werden könnte und was bei einer Einwilligung – auch in Bezug auf Cookies – zu beachten ist.

**Hinweis:** Die „Zwei-Klick-Lösung“ entbindet Webseitenbetreibende nicht von der Verpflichtung als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, wirksame Einwilligungen einzuholen. An der Stelle des Platzhalters müssen deshalb insbesondere die Informationspflichten akkurat erfüllt werden. Findet bei der Einbindung von externen Diensten eine Datenübermittlung in Drittländer statt, sind zusätzlich die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Das trifft auf eine Vielzahl der beliebten externen Ressourcen zu, die üblicherweise von US-Dienstleistern stammen: Instagram-Fotos, Twitter- oder Facebook-Posts, YouTube-Videos.

- ▶ Soweit möglich, soll lokal gehostet werden. Vorteil des lokalen Hostings ist, dass seitens der Nutzenden keine Verbindungen zu externen Anbietern aufgebaut und somit insbesondere das unerwünschte Setzen von Cookies vermieden wird. Gerade bei Web Fonts, Kartendiensten, Fotos oder Videos ist das eine leicht umzusetzende Vereinfachung.

Soll das Nutzendenverhalten mittels Webanalyse ausgewertet werden, kann außer an selbstgehostete Tools auch an die Matomo-basierte Lösung zur Reichweitenmessung gedacht werden, die vom IT-DLZ bereitgestellt wird.

**Hinweis:** Der Einsatz von Webanalyse-Tools sollte bei bayerischen öffentlichen Stellen auf Fälle begrenzt sein, in denen die Aufgabenerfüllung dies ausnahmsweise erfordert (etwa bei der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsministerien) sowie der Wille und die Kapazität vorhanden sind, aus den Analysen gewonnene Erkenntnisse für eine Optimierung des Webauftritts auch tatsächlich einzusetzen.

#### **4 Datenschutzfreundlichkeit bestehender Cookies erhöhen**

Halten bayerische öffentliche Stellen am Einsatz einzelner Cookies auf ihren Webseiten fest, kann deren Datenschutzfreundlichkeit etwa durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- ▶ Die Speicherdauer kann verkürzt werden, indem sie beispielsweise nur auf die laufende Sitzung beschränkt wird: Wird das Browser-Tab geschlossen, wird das Session-Cookie automatisch entfernt.
- ▶ Auch könnten gespeicherte Informationen reduziert oder anonymisiert werden, indem etwa die IP-Adressen der Nutzenden bei einer gegebenenfalls zulässigen Protokollierung gekürzt werden (Weglassen des letzten Oktetts bei einer IPv4-Adresse), sodass eine Zuordnung zwischen Cookie und IP-Adresse grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

**Achtung:** Diese Maßnahmen alleine gewährleisten keine Datenschutzkonformität der eingesetzten Cookies. Einzelheiten: Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Bayerische öffentliche Stellen und Telemedien, Erläuterungen zum neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), Orientierungshilfe, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018“.

## 5 Exkurs: Consent-Manager

Consent-Manager sind Dienste zum Verwalten von Einwilligungen; sie bieten mitunter einen Komfortgewinn und können webseitenübergreifend eingesetzt werden. Zunächst ist zu beachten, dass der Einsatz eines Consent-Managers nicht per se einen datenschutzkonformen Einsatz von Cookies auf der Webseite garantiert. Webseitenbetreibende, die solche (externen) Tools einsetzen, werden nicht aus ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung entlassen. Bei der Auswahl und beim Betrieb eines Consent-Managers sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- ▶ Consent-Manager können als Dienst eines externen Anbieters eingebunden oder direkt auf dem eigenen Server, beispielsweise als Plug-In für das Content-Management-System, installiert werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die zweite Variante vorzugswürdig.
- ▶ Da externe Dienstleister häufig die Entscheidungen Nutzender auf dem eigenen Server speichern, ist hier zu beachten, dass spätestens durch das Beenden des Einwilligungsdialogs eine Datenübertragung an den Anbieter erfolgt und diese ebenfalls datenschutzkonform sein muss.
- ▶ Des Weiteren ist die Funktionalität des Consent-Managers zu überprüfen. Auch hier gibt es „datenhungrige“ Dienstleister, die damit werben, dass der Auftraggeber seine Besucher durch Auswertung des Nutzendenverhaltens besser kennenlernt. Gegebenenfalls bedarf es hier einer Abwägung der tatsächlich benötigten Datenerhebung (Verwaltung der Einwilligungen) und der weiteren technischen Möglichkeiten.
- ▶ Im Allgemeinen werden Consent-Manager ausschließlich eingesetzt, um Einwilligungen für das Setzen von Cookies einzuholen. Es können aber auch weitere Einwilligungen eingeholt werden, beispielsweise, wenn ein Dienst zwar keine Cookies setzt, aber bei der Nutzung des Dienstes eine Datenübertragung zum externen Anbieter stattfindet. Ein nutzerfreundlicher Consent-Manager zeichnet sich zudem dadurch aus, dass Nutzende auf einfache Weise einen Überblick und eine Möglichkeit zur Änderung der bisherigen Einwilligungen für die aktuelle Webseite erhalten.